



ANLAGE 2

Monatlicher Kostenbeitrag **pro Stunde** in der Kindertagespflege – gültig ab 01.06.2022

Die Beträge gelten pro Kind

Stufe	Bereinigtes Einkommen	1 Kind	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)	ab 4 Kinder (25 %)
Stufe 0	bis 1.550 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe I	bis 2.050 €	2,44 €	1,83 €	1,22 €	0,61 €
Stufe II	bis 2.550 €	4,89 €	3,67 €	2,44 €	1,22 €
Stufe III	bis 3.050 €	7,33 €	5,50 €	3,67 €	1,83 €
Stufe IV	bis 3.550 €	9,78 €	7,33 €	4,89 €	2,44 €
Stufe V	bis 4.010 €	12,22 €	9,17 €	6,11 €	3,06 €
Stufe VI	ab 4.011 €	14,67 €	11,00 €	7,33 €	3,67 €

Hinweis:

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrags ist die durchschnittlich bewilligte Stundenzahl/Woche. Rechnungsbeispiel bei 1 Kind in Stufe VI: Bewilligung 35 Wochenstunden x 14,67 € = 513,45 €.

Ein Erlass / Teilerlass des Kostenbeitrags erfolgt auf Antrag nach den Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII: Der Kostenbeitrag wird auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Bei vier oder mehr Kindern im Haushalt der Eltern / Sorgeberechtigten wird für die Alterskohorte vollendetes erstes Lebensjahr bis vollendetes zweites Lebensjahr kein Kostenbeitrag gefordert, sofern für das Kind kein U2-Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann.